

**RECHTSANWALTSKAMMER
FÜR DEN BEZIRK DES
OBERLANDESGERICHTS NÜRNBERG**

**WAHLORDNUNG
FÜR DIE SATZUNGSVERSAMMLUNG BEI DER
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

Die außerordentliche Versammlung der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg hat am 18. 11. 1994 folgende Wahlordnung für die Wahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer nach Maßgabe der §§ 191 a Abs. 4 und 191 b BRAO beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Briefwahl die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung für die Dauer von vier Jahren (§§ 191 b, 68 Abs. 1 Satz 1 BRAO).
- (2) Die Zahl (§ 191 b Abs. 1 Satz 1 BRAO) der zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder wird dem Wahlausschuß durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer schriftlich bekanntgegeben.

§ 2 Wahlausschuß

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuß geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt. Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Stellvertreter werden durch den Kammervorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt im letzten Jahr der Wahlperiode der Mitglieder der Satzungsversammlung; dies gilt nicht für die Wahl des ersten Wahlausschusses.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Wahlausschuß hat seinen Sitz am Sitz der Rechtsanwaltskammer.
- (4) Der Wahlausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit in für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer öffentlicher Sitzung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters, den Ausschlag.
- (5) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Wahlausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Kammervorstand hat dem Wahlausschuß jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

- (8) Der Wahlausschuß kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Kammermitglieder oder Kammerangestellten bestellen, die der Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Wahlausschreibung

- (1) Der Wahlausschuß gibt durch ein vom Wahlleiter unterzeichnetes Schreiben (Wahlausschreibung) bekannt:
 - die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Vertreter,
 - den letzten Tag zur Einreichung der Wahlstimmen (Wahltag),
 - die Angabe, wo, wann und wie lange das Wählerverzeichnis zur Einsicht aufliegt,
 - den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuß eingelegt werden können,
 - die Aufforderung, Wahlvorschläge binnen einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist, die mindestens 14 Tage betragen muß, bei diesem einzureichen. Der Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben. Auf die Zahl der auf die Kammer entfallenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung ist hinzuweisen,
 - die Mindestzahl von zehn wahlberechtigten Mitgliedern, die den einzelnen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen (§ 191 b Abs. 2 Satz 2 BRAO),
 - den Hinweis, daß nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
 - den Hinweis, daß das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann.
- (2) Die Wahlausschreibung wird mit einfachem Brief an die Kanzleianschrift oder durch Facheinlage dem einzelnen Mitglied bekannt gemacht.

§ 4 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuß stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Kammermitglieder auf (Wählerverzeichnis). Er hat dieses Verzeichnis auf dem laufenden zu halten.

(2) Das Wählerverzeichnis ist in Form einer Wählerliste zu führen und muß enthalten:

- Familienname, Vorname, Kanzleianschrift des wahlberechtigten Mitglieds,
- Rubrik für Vermerke über die Stimmabgabe,
- Bemerkungen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten ausgelegt.

§ 5 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann während der Auslegung beim Wahlausschuß schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.
- (2) Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlausschuß das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muß von dem Vorschlagenden und mindestens neun weiteren wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch der Bewerber selbst. Vor- und Familiennamen sowie die Kanzleianschriften der unterschreibenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf den Wahlvorschlag aufzubringen, wobei das vorschlagende Mitglied als solches bezeichnet sein muß. Der vorgeschlagene Bewerber muß seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben.
- (2) Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis aufgeführt sind und am Wahltag den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausüben und in deren Person kein Ausschlußgrund nach § 66 BRAO vorliegt.
- (3) Der Wahlausschuß bestimmt den Tag, mit dem die Einreichungsfrist endet. Diese darf 14 Tage nicht unterschreiten.

§ 7 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmter Wahlhelfer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs. Etwaige Mängel hat der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses dem vorschlagenden Mitglied unverzüglich mitzuteilen und ihn unter Rückgabe des Wahlvorschlages aufzufordern, diese innerhalb der Einreichungsfrist zu beseitigen.
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuß alsbald nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung teilt der Wahlausschuß unverzüglich den betroffenen Bewerbern mit.

(3) Der Wahlausschuß versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern.

§ 8 Wahlunterlagen

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuß Stimmzettel gefertigt, die gleiche Größe, Beschaffenheit, Farbe und Beschriftung haben und keine besonderen Merkmale aufweisen dürfen.
- (2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Berufsbezeichnung und Kanzleiort.
- (3) Auf den Stimmzetteln ist darauf hinzuweisen,
 - daß das Wahlrecht nur persönlich durch Briefwahl ausgeübt werden kann,
 - daß jeder Wahlberechtigte nur einen Stimmzettel abgeben kann,
 - wieviele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann,
 - daß jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und daß nur gewählt werden kann, wer auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist,
 - daß Bewerber, die gewählt werden sollen durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind,
 - wann die Wahlzeit endet (Wahltag).
- (4) Der Wahlausschuß versendet die Wahlumschläge, die undurchsichtig sein müssen, ferner die Wahlbriefumschläge, die zur Übersendung der Wahlumschläge an den Wahlausschuß erforderlich sind. Die Wahlbriefumschläge sind mit der Anschrift des Wahlausschusses, dem Vermerk „Briefwahl“ und auf der Vorderseite mit der Rubrik „Absender“ zu versehen.
- (5) Die Wahlzeit beginnt mit der Versendung der Wahlunterlagen durch den Wahlausschuß an die wahlberechtigten Kammermitglieder an die Kanzleianschrift oder durch Facheinlage. Die Wahlzeit beträgt mindestens 14 Tage. Der Wahlausschuß bestimmt den letzten Wahltag.

§ 9 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder für die Satzungsversammlung zu wählen sind (§ 1 Abs. 2 dieser Wahlordnung).
- (2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise auf dem Stimmzettel ab,
 - daß er durch Ankreuzen zweifelsfrei zu erkennen gibt, wem er seine Stimme geben will,
 - den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag einlegt,
 - diesen verschließt und

- ihn in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag rechtzeitig dem Wahlausschuß übermittelt. Die Rubrik „Absender“ auf dem Wahlbriefumschlag ist vor Absendung mit dem Namen des Kammermitgliedes auszufüllen. Portokosten trägt der Absender.

§ 10 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuß hat die eingegangenen Wahlbriefe bis zum Ablauf des Wahltages ungeöffnet unter Verschuß zu halten. Nach Ablauf der Wahlzeit prüft der Wahlausschuß die eingegangenen Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen und macht die Stimmabgabe ungültig, wenn
 - er nicht bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingegangen ist,
 - er unverschlossen eingegangen ist,
 - der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist,
 - der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden oder mit einem Kennzeichen versehen ist, oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist,
 - der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist,
 - der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält,
 - der Wahlbrief mehr als einen Wahlumschlag enthält.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt auszusondern, zu verpacken, zu versiegeln und als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen.
- (2) Nach Prüfung eines jeden Wahlbriefes wirft der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses diese ungeöffnet in eine Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist. Die Wahlurne muß so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.
- (3) Die Wahlumschläge werden der Urne entnommen und zunächst ungeöffnet gezählt. Die Zahl der Stimmabgabevermerke wird im Wählerverzeichnis festgestellt.
- (4) Sodann entnimmt der Wahlausschuß die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit. Er stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest. Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlaß geben, beschließt der Wahlausschuß. Die ungültigen Wahlumschläge bzw. Stimmzettel sind der Wahl Niederschrift anzuschließen. Dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt worden sind.
- (5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er
 - keinen oder mehr Wahlkreuze, als Vertreter zu wählen sind, enthält, oder
 - zerrissen oder stark beschädigt ist, so daß er den Willen des Wählers nicht mehr erkennen läßt.

- (6) Eine Stimme ist ungültig, wenn sie
 - nicht erkennen läßt, für welchen Bewerber sie abgegeben wurde,
 - andere Vermerke als ein Wahlkreuz enthält,
 - für Personen abgegeben worden ist, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt sind.
- (7) Enthält ein Stimmzettel für einen Bewerber mehr als eine Stimme, wird ihm nur eine zugerechnet.
- (8) Der Wahlausschuß stellt die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.
- (9) Der Wahlausschuß stellt sodann das Wahlergebnis fest.

§ 11 Ermittlung der gewählten Bewerber

- (1) Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl als nachrückende Bewerber (§ 191 b Abs. 3 Satz 2 BRAO) festzustellen.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 12 Wahl Niederschrift

- (1) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist in einer Niederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.
- (2) Die Niederschrift enthält:
 - Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses,
 - die Beschlüsse des Wahlausschusses,
 - die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und der Wähler, die an der Wahl teilgenommen haben,
 - die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - die gewählten Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen einschließlich der nachrückenden Bewerber.

§ 13 Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber alsbald durch Einschreiben/Rückschein von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, daß die Wahl
 - als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht,
 - eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt und
 - Annahme und Ablehnung nicht widerrufen werden können.

- (2) Lehnt der gewählte Bewerber die Wahl ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt, verstirbt er, verzichtet er gegenüber dem Wahlleiter oder verliert er die Wählbarkeit vor Annahme der Wahl, so tritt an seine Stelle der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl.

§ 14 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuß teilt dem Präsidenten der Kammer das Ergebnis der Wahl durch Übersendung der Wahl Niederschrift sowie die Erklärungen der gewählten Bewerber schriftlich mit.
- (2) Das Wahlergebnis wird in den Mitteilungen der Kammer veröffentlicht. Auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung ist hinzuweisen.

§ 15 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuß schriftlich anfechten.
- (2) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden oder eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (3) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuß. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, wenn sie für ungültig erklärt wird.
- (4) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist. Eine Rechtsmittelbelehrung (§ 223 BRAO) ist beizufügen.

§ 16 Aufbewahren von Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 17 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Satzung bestimmten Fristen und Termine finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 186 bis 193 BGB) entsprechende Anwendung.

§ 18 Kosten der Wahl

- (1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlprüfung entstehenden Kosten trägt die Rechtsanwaltskammer. § 9 Abs. 2 Satz 3 dieser Wahlordnung bleibt unberührt.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostenerstattung und für jeden Tag ihrer Tätigkeit Aufwandsentschädigung. Es gelten die gleichen Sätze wie für Mitglieder des Kammervorstandes.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in oder als Anlage zu den Mitteilungen der Kammer in Kraft.